

Ehrenratsordnung Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim	
---	---



Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Ehrenratsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Ehrenrat ist explizit in § 23 der Satzung genannt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Ehrenrat kann in Fällen von vereinsinternen Streitigkeiten unmittelbar angerufen werden.

§ 3 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amtsperiode des Ehrenrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Ehrenrates bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
- (3) Ein Ehrenratsmitglied darf nicht zeitgleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 4 Verfahren

Der Ehrenrat hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren – auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin – und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.

Der Ehrenrat kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Ehrenratsordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten. Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

§ 5 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Änderung der Ehrenratsordnung

Änderungen der Ehrenratsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 11.07.2023 in Kraft.